

Begründung:

Die Diskussion um die Behandlung von Kopfläusen entbrennt immer wieder neu und stellt ein hochsensibles Thema dar. Insbesondere die Finanzierung der Läusemittel stellt für sozial-schwache Familien ein großes Problem dar. Es ist zu beobachten, dass eine häufige Fehlerquelle in der unzureichenden Läusebehandlung liegt. Die Einmaldosis wird häufig auf mehrere Betroffene innerhalb einer Familie aufgeteilt, da Läusemittel nur bis zum vollendeten 12. Lebensjahr von den Krankenkassen übernommen werden.

Bezüglich dieser Problematik laufen seitens des Gesundheitsamtes derzeit Überlegungen, hier eine Verbesserung der Situation, vor allem auch im Rahmen des Infektionsschutzes, zu erreichen. Das Gesundheitsamt hat nach § 34 Infektionsschutzgesetz neben der beratenden Tätigkeit auch die Aufgabe Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung anzuordnen. Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen wie Behandlung, Kontrolle und begleitende Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Eltern. Problematisch wird es, wenn aus finanziellen Gründen die notwendigen Läusemittel nicht gekauft werden.

Vorgeschlagen wird, für Emden eine Regelung für den o. g. Personenkreis zu schaffen. Dieses ist jedoch nur im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten möglich.

Der unten genannte Vorschlag wurde durch Herrn Dr. Mascher, Vorsitzender des Ärztevereins Emden, den niedergelassenen Kollegen vorgestellt und für gut befunden. Er soll daher Grundlage dieser Vorlage sein.

Um eine Regelung zur Kostenerstattung von Läusemitteln für den o. g. Personenkreis zu schaffen, wird bei Feststellung eines Läusebefalls bei Personen über 12 Jahren in der Arztpraxis ein Privatrezept mit Namen und Adresse des Betroffenen ausgestellt. Die Anschrift ist wichtig, da die Regelung aufgrund der örtlichen Zuständigkeit nur für Emder Einwohner gelten kann.

Zusätzlich muss das Rezept einen Stempel mit der Aufschrift „Infektionsprävention – Läusebehandlung“ enthalten. Dieser Stempel wird allen hierfür in Frage kommenden Arztpraxen vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Bedingung für die Ausstellung eines Rezeptes ist die Vorlage eines aktuellen SGB II - / SGB XII-Bescheides in der Arztpraxis.

Die Patienten müssen ihre Chipkarte und den Befreiungsbescheid für die Praxisgebühren mitbringen. Andernfalls müssen die 10,00 Euro Praxisgebühr entrichtet werden.

Mit dem Stempel „Infektionsprävention“ auf dem Privatrezept können die Betroffenen die Läusemittel kostenfrei in den Apotheken beziehen, die dann vorab informiert werden und mit dem Fachdienst Gesundheit der Stadt Emden abrechnen können.

Die geplante Maßnahme ist nur dann durchführbar, wenn die Verordnung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte vorgenommen wird und die Patienten nicht zusätzlich noch in das Gesundheitsamt verwiesen werden, da hier keine personellen Kapazitäten für zusätzliche Maßnahmen vorhanden sind.